Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No 21. Freitag, den 20sten Mai 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 75.
IN. 2660.

In Gemäßheit des § 1 der Ersatz-Instruktion vom 13. April 1825 werden alle männlichen Individuen vom 20. bis incl. 25. Lebensjahre, welche die gesetzliche Militairpflicht noch nicht abgeleistet haben und sich im hiesigen Kreise aufhalten, hierdurch angewiesen, sich zur Aufnahme in die Stammrolle unfehlbar bis zum 28. d. Mts. bei ihrer Ortsbehörde zu melden.

Diejenigen welche sich nicht melden, gehen nicht allein ihrer etwanigen Reklamations-Gründe verlustig, sondern sie werden auch, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden, vor allen übrigen Militairpflichtigen zum Dienst beim stehenden Heere eingestellt. Bemerkt wird hierbei, daß die Meldung der zur Zeit etwa abwesenden Militairpflichtigen, Seitens deren Eltern oder Vormünder erfolgen muß.

Den Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorständen empfehle ich vorweg, vorstehende Bestimmung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, damit sich Niemand mit Unkenntniß derselben entschuldigen kann.

Da die bisherigen Stammrollen keinen Raum zur fernern Fortführung derselben gewähren, so müssen für dieses Jahr neue Stammrollen angefertigt werden, zu welchem das Druckpapier

1. die adelichen Güter von mir,
2. die Königl. Ortschaften vom Domainen-Rent-Amt, und
3. die Kämmerei-Ortschaften vom hiesigen Magistrat

abzuholen haben.

Das Druckpapier, welches die resp. Kommunen zu bezahlen verpflichtet sind, ist ungesäumt abzuholen, und demnächst mit der Anfertigung der Stammrollen ohne Verzug vorzugehen. Auf jeder Seite in der Stammrolle ist nur eine höchstens zwei Familien zu übernehmen, damit Raum für die Abänderungen der künftigen Jahre bleibt.

Den resp. Ortsbehörden, welchen die Aufnahme der Orts-Stammrollen obliegt, empfehle ich hiebei die größte Genauigkeit und Pflichtmäßigkeit, und bleiben dieselben bei Vermeidung der auf Verschweigung Militairpflichtiger folgenden Untersuchung und Strafe verantwortlich, daß Niemand der an einem Orte wohnt, er sei so alt oder so jung als er wolle, darin übergangen werde.

Die Orts-Stammrollen müssen mit Geburtsscheinen belegt werden, und dürfen solche am wenigsten bei den Individuen vom 17. bis incl. 27. Lebensjahre fehlen.

Zur unentgeldlichen Ausfertigung derselben, sind nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 6. März 1826, Amtsblatt pro 1826, No. 11, die Geistlichen verpflichtet.

Die Angabe des Geburtstages und des Alters in den Stammrollen, muß mit den Geburtsscheinen genau übereinstimmen.

Bei den im Kreise befindlichen polnischen Flüchtlingen ist auf Grund der denselben ertheilten Aufenthalts-Karten in der Rubrik „Bemerkungen" die Nummer unter welcher die in der hier geführten Kontrolle verzeichent stehen, anzugeben.

Die hiernach berichtigten mit Geburtsscheinen belegten Orts-Stammrollen, sind zusammt einer besondern Nachweisung von den in jeder Gemeinde vorhandenen, in den Jahren 1812 bis ausschließlich 1816 gebornen Militairpflichtigen nach dem hier abgedruckten Schema gefertigt

a. von den adelichen Gütern, den Magisträten Thorn und Culmsee, den Ortsvorständen in Kowalewo und Podgurz, mir,

b. von den Königl. Ortschaften dem hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amt, und

c. von den Kämmerei-Ortschaften dem hiesigen Magistrat,

unfehlbar bis zum 15. Juni einzureichen.

Fehlerhafte oder unreinlich geschriebene Stammrollen werden nicht abgenommen, sondern es wird deren nochmalige Fertigung auf Kosten der Schuldigen verfügt werden. Wo die Aufnahme und Einreichung der Stammrolle zum geordneten Termin, unterbleibt, erfolgt solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörde durch einen Kommissarius.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Stammrolle von jedem Ortsvorstande wegen der Richtigkeit bescheinigt sein muß.

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden werden ergebenst ersucht, den Ortsbehörden überall die nöthige Belehrung und Unterstützung bei diesem Geschäft angedeihen zu lassen, auch die angefertigten Stammrollen nach ihrer speciellen Orts- und Personenkenntniß einer genauen Revision und Berichtigung zu unterwerfen, insbesondere aber in den Ortschaften wo Unkenntniß und Unfähigkeit der Ortsbehörde vorwaltet, selbstthätig einzuschreiten, die Untüchtigkeit der Ortsbehörde vollständig zu übertragen, und auf diese Weise die Erlangung richtiger Stammrollen herbeizuführen.

Thorn, den 17. Mai 1836.

Schema. **Nachweisung**

von denen im Jahr 1836 in der Gemeine N. N. vorhandenen Militairpflichtigen.

Wohnort der Militairpflichtigen.	Nr. der Stamrolle.	Der Militairpflichtigen		Geburtsort.	Datum der Geburt.		
		Zuname.	Vorname.		Tag.	Monat.	Jahr.

Stand und Gewerbe.	Reli- gion.	Name und Vorname des Vaters und der Mutter wobei zu bemerken ob selbige noch leben oder todt sind.	Aufenthaltsort der Eltern.	Wohnort der Militairpflichtigen von wo aus sie sich im Jahre 1835 vor die Kreis-Ersatz-Kommission gestellt.

Bemerkung.

In diese Nachweisung sind die Ortschaften in alphabetischer Ordnung und in dieser wiederum die Leute in alphabetischer Reihefolge in 2 Abtheilungen einzutragen und zwar:

a. die in dem Jahre 1816 gebornen Individuen,
b. die in den Jahren 1815, 1814, 1813 und 1812 gebornen Militairpflichtigen (diese Jahrgänge kommen gemischt untereinander.)

No. 76. JN. 2659.

Es soll nunmehr mit der diesjährigen Schutzblattern-Impfung vorgegangen werden, und mache ich demnach den Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsbehörden hierdurch zuvörderst ergebenst bekannt, daß die Eintheilung der Impfbezirke im Kreise, für dieses Jahr so verbleibt, wie solche im vergangenen Jahre stattgefunden hat, und aus dem Kreisblatt pro 1835, No. 20, Pag. 79 zu ersehen ist.

Die Herren Aerzte, welche mit der diesjährigen Schutzblattern-Impfung beauftragt worden, sind dieselben, welche die Impfung im vergangenen Jahre bewirkt haben. Sie sind mit den Impflisten bereits versehen und ersucht worden, mit der Impfung selbst, sogleich vorzugehen, die Revision über den Erfolg abzuhalten, und für die Impflinge die vorgeschriebenen Impfscheine auszustellen.

Die nöthigen Fuhrwerke zur Abholung und Weiterschickung der Herren Aerzte, haben auf deren Requisition die resp. Ortsvorstände unentgeldlich zu gestellen, überhaupt ihnen bei dem Impfungs-Geschäft allen Beistand zu leisten. Da wo die Fuhrengestellung unterbleibt, erfolgt solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörde.

In Absicht der sogleich zu entrichtenden Impfgebühren, verweise ich auf die Verfügung vom 23. Juli 1834, Kreisblatt pro 1834, No. 22.

Thorn, den 17. Mai 1836.

No. 77. JN. 2612.

Am 26. und 27. d. M. werden auf der Ebene zwischen Mocker und Lissomitz westlich von der Chaussee die Schießübungen der Artillerie stattfinden.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt, um sich vor Schaden zu hüten, und zugleich aufgefordert, den zur Sicherheit ausgestellten Militairposten Folge zu leisten.

Thorn, den 14. Mai 1836.

No. 78. JN. 2623.

Die Wohllöbl. Dominia, resp. Ortsvorstände und Schulzen werden hierdurch aufgefordert, die Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten pro I. Semester c. nach der Kreisblatts-Verfügung vom 9. Mai 1835 zu fertigen und solche in duplo bis zum 9. Juni c. bei

5 Rtlr. Strafe und exekutivischer Abholung den betreffenden Bezirks-Erhebern einzureichen. Seitens der Bezirks-Erheber sind die Listen nebst General-Recapitulation vollständig bis zum 12. Juni c. mir einzureichen.

Die Herren Rittergutsbesitzer und die Schulzen der Ortschaften, welche zum Hebe-Bezirk des Herrn Kreisrendanten Calsow gehören, werden sich bis zum 9. Juni c. persönlich daselbst zur Fertigung und Vollziehung der Listen einfinden.

Thorn, den 14. Mai 1836.

No. 79.
JN. 2658.

Den Kreiseingesessenen mache ich mit Bezug auf die Verfügung vom 7. April 1834 in No. 7 des Kreisblatts pro 1834 hierdurch wiederholt bekannt, daß der Herr Gutsbesitzer Schmidt auf Slomowo, Agent der neuen Hagel-Assecurations-Gesellschaft zu Berlin ist und daß außer bei ihm selbst in Slomowo auch bei dem Stadtrathe Herrn Rosenow hieselbst, Versicherungen zur sofortigen Beförderung angemeldet werden können.

Thorn, den 17. Mai 1836.

No. 80.
JN. 1847.

Den resp. Kreisbewohnern wird die Verfügung der Königl. Regierung vom 5. Juni 1830 hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher

Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen, nicht blos beim Antritte ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft, jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen;

und zur genauesten Beachtung empfohlen.

Thorn, den 17. Mai 1836.

No. 81.
JN. 2675.

Der nachstehend bezeichnete Einwohner Simon Kraszinski, welcher wegen Diebstahl in crimineller Untersuchung stand, ist am 4. d. M. aus dem Gefängnisse zu Neumark entwichen, und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher oder an das Königl. Land- und Stadt-Gericht in Strasburg abzuliefern.

Thorn, den 17. Mai 1836.

Signalement.

Geburtsort Wroblewisno., Religion katholisch, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne weiß, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen. Am Genicke hatte der ꝛc. Kraszinski sich die Haut wund gescheuert.

Bekleidung.

Jacke weißleinene, Hosen weißleinene, Mütze dunkel.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage
zu
No. 21 des Thorner Kreis-Blatts.

Freitag, den 20sten Mai 1836.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Am 8. dieses Monats wurden auf dem von der nach Lissomitz und Culmsee führenden Chaussee, nach Papau abgehenden Wege, in einer frisch gemachten Vertiefung am Ufer des sogenannten Kanals, die mit mehrern Stich-, Schnitt- auch einer Schußwunde bedeckten Leichname der Oekonom Anton Kotarskischen Eheleute aufgefunden. Von der Chaussee bis zu der gedachten Vertiefung war die Spur eines mit 2 Pferden bespannt gewesenen Wagens zu sehen, der bei der Fundstelle umgewendet hatte, und nach der Chausse zurückgefahren war.

Es entsteht dringender Verdacht, daß die Kotarskischen Eheleute in der nahen Umgegend von dritten Personen überfallen, so verletzt sind, wie oben angegeben ist, in der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. nach der Fundstelle gefahren, und dort verscharrt sind.

Ein jeder, der von diesem Verbrechen Kenntniß hat, oder auch nur eine Anzeige zu machen im Stande ist, durch deren weitere Verfolgung die Ausmittelung der muthmaßlichen Thäter befördert werden kann, wird aufgefordert, uns ungesäumte Anzeige zu machen, und soll, wenn er es wünscht, sein Name gegen jedermann verschwiegen bleiben.

Um Michaelis v. J. bezog der Kotarski auch unter dem Namen Olszewski bekannt, eine Miethswohnung bei dem Pfarrländereipächter Franz Szydlowski in Gostkowo, und entfernte sich von hier in der Mitte des Januar, weil er eines Verbrechens wegen verhaftet werden sollte. Seine Ehefrau war dagegen bis zum 29. März d. J. bei uns in Haft, ging dann nach Gostkowo zurück und verschwand von hier gleich nach Ostern.

Auch derjenige, welcher Auskunft darüber zu geben vermag, wo sich seit dieser Zeit das obgedachte Ehepaar aufgehalten hat, wird zur sofortigen Anzeige aufgefordert, und soll auch für diesen Fall sein Name verschwiegen bleiben.

Thorn, den 13. Mai 1836.

Königl. Inquisitoriat.

Zum öffentlichen Verkaufe des hier befindlichen Nachlasses des Major v. Mitzlaff, bestehend in Wäsche, Porzellan, Gemälden, Silber, Betten, 2 Wagen, einem Schlitten nebst schönem Geläute, einem Flügel u. s. w., steht ein Termin

am 30sten Maic.

und den folgenden Tagen Nachmittags um 3 Uhr, in dem Rathhaussaale vor dem Herrn Sekretair v. Wysiecki an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sofort baare Zahlung geleistet werden muß.

Die Wagen und Schlitten werden am zweiten Tage verkauft.

Thorn, den 17. Mai 1836.

Königl. Kreis-Justizrath des Thorner Kreises.

Drogand.

Den 6. Juni d. J. Morgens 9 Uhr, sollen hieselbst 27 einem Diebe abgenommene ungeschorne Schaafe und 8 diesjährige Lämmer gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Gollub, den 14. Mai 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Royal Exchange Assurançe Corporation (for fire & Life)
(Königl. Börsen Feuer- und Lebens-Assecuranz-Societät)
in London.
Errichtet im Jahre 1720 durch Privilegium Sr. Majestät Georg's I., Königs von Groß Britanien und Irland.

Der Unterzeichnete ist ermächtigt, für diese sehr respectable und höchst solide Gesellschaft Versicherungen auf Waaren und Mobilien in Städten, als auch Lebensversicherungen abzuschließen, und ist auch gerne bereit jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. Anträge werden portofrei erbeten.

Bromberg, im Mai 1836. Manuel L. Jacobi, Agent.

Schönen candirten Ingwer, gute holländische Heeringe, Sardellen und Großberger Heeringe in büchenen Tonnen empfiehlt G. Wechsel in Thorn.

Ein pariser damaszirtes vorzüglich scharf schießendes Doppelgewehr ist billig zu haben bei Blech, Klempnermeister in Thorn.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 12. bis 18. Mai.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach Sg	50	21	20	13	25	8	110	480	10	75	6	3⅓	60	2	2½	2½	2
mittler Sorte	nach Sg	40½	18	18	11	20	—	100	400	9	—	5	3	—	—	—	—	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.